

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

03.09.2012 III 52-1.43.12-23/11

#### **Zulassungsnummer:**

Z-43.12-274

#### **Antragsteller:**

Austroflamm GmbH Austroflamm-Platz 1 4631 Krenglbach ÖSTERREICH

### Geltungsdauer

vom: 3. September 2012 bis: 3. September 2017

# **Zulassungsgegenstand:**

Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke 55x55"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-274

Seite 2 von 7 | 3. September 2012

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-274

Seite 3 von 7 | 3. September 2012

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind raumluftunabhängige Kamineinsätze in verschiedenen Bauhöhen für den Einbau über Eck mit den nachstehenden Bezeichnungen und einer Nennwärmeleistung von 7,0 kW.

Ke 55x55x51k

Ke 55x55x57k

Ke 55x55x68k

Die für den raumluftunabhängigen Kamineinsatzbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kamineinsatzes. Der Kamineinsatz entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen  $FC_{41x}$  und  $FC_{51x}$  von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

# 1.2 Anwendungsbereich

Die Kamineinsätze sind zur Herstellung von Feuerstätten gemäß Technischer Regeln des Ofen- und Luftheizungsbau (TR-OL bestimmt. Die für die Verbrennung erforderliche Verbrennungsluft wird den Kamineinsatz über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Kamineinsatzbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf der Kamineinsatz auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der raumluftunabhängigen Kamineinsätze müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, sowie den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen entsprechen. Die Prüfberichte sind in den Anlagen aufgeführt.

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind aus Stahl und Gusseisen hergestellt. Der Feuerraum besteht aus Keramott.

In der Frontseite des Kamineinsatzes ist die selbsttätig dichtschließende Feuerraumtür mit Sichtscheibe, welche optional links oder rechts anschlägt, angeordnet. Die Feuerraumtür ist um 90°gebogen und verschließt zwei Seiten der Feuerstätte.

Typ FC<sub>41x</sub>: Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-Schornstein (LAS) Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum

Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC<sub>51x</sub>: Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum

Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

FACHREGEL Ofen- und Luftheizungsbau (TR OL 2006), inkl. Ergänzungslieferung April 2010 Herausgeber/Vertrieb: ZVSHK Zentralverband Sanitär Heizung Klima; Rathaus-

allee 6; 53757 Sankt Augustin



Nr. Z-43.12-274

Seite 4 von 7 | 3. September 2012

Der Anschlussstutzen für die Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft) mit einem lichten Durchmesser von 125 mm ist an der Unterseite des Kamineinsatzes angebracht. Unterhalb des Sichtfensters zwischen Rahmen und Feuerraumtür befindet sich der Verbrennungsluftregler und regelt je nach Position die Sekundär- oder Primärluft. Der Abgasstutzen mit einem lichten Durchmesser von 150 mm ist auf der Oberseite des Kaminsatzes angebracht und kann durch drehen nach vertikal oder horizontal installiert werden.

Die Gasdurchlässigkeit des Kamineinsatzes beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren 2,0 m³/h. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,05 Vol.-% bzw. 500 ppm.

Der notwendige Förderdruck für den Betrieb des Kamineinsatzes bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück in geschweißter Ausführung für die Abgasabführung und die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung müssen DIN EN 1856-2³ entsprechen. Als Verbrennungsluftleitung dürfen auch Alu-Flexrohre verwendet werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen. Die Verbrennungsluftleitung kann eine Absperrvorrichtung haben, die bei nichtbetriebenem Kamineinsatz geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

# 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind werkmäßig herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder, einschließlich der Zulassungsnummer Z-43.12-274 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Kamineinsatzes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die raumluftunabhängigen Kamineinsätze an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typschild zu kennzeichnen. Das Typschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1 in Verbindung mit den Anlagen
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle

DIN EN 1856-2

Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09



Nr. Z-43.12-274

Seite 5 von 7 | 3. September 2012

einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jedem Kamineinsatz) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Kamineinsatz und Zubehörteile),
- die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h)
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-274

Seite 6 von 7 | 3. September 2012

# 2.4 Aufstell- und Betriebsanleitung

Der Hersteller muss jedem Kamineinsatz eine leicht verständliche Einbau- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

Für die Errichtung der Feuerstätten aus den Kamineinsätzen gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder sowie die entsprechenden Vor- und Maßgaben der Technischen Regel des Ofen- und Luftheizungsbau (TR-OL), soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Bei Aufstellung des Kamineinsatzes

- muss für Konvektionsluft der freie, nicht verschließbare Mindestquerschnitt der Eintrittsund der Austrittsöffnung jeweils 700 cm² betragen,
- ist unterhalb der Zulassungsgegenstandes keine Wärmedämmplatte anzubringen,
- muss die zum Schutz der Aufstellwände erforderliche Dicke der Wärmedämmung 6 cm bei einem Abstand Kamineinsatz/Wärmedämmung von 7 cm zu den Seiten und zur Rückwand 10 cm betragen; für die Wärmedämmung sind Dämmstoffe zu verwenden, die die Anforderungen der TR OL erfüllen; alternativ können auch die Wärmedämmstoffe, die als Ersatz für Vormauerung und Wärmedämmung vom Deutschen Institut für Bautechnik allgemein bauaufsichtliche zugelassen sind, eingesetzt werden, in diesem Fall ergibt sich die erforderliche äquivalente Dicke des Dämmstoffes aus der Zulassung,
- müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen von Warmluftaustrittsöffnungen einen Abstand seitlich von 30 cm und nach oben von 50 cm haben,
- ist zur betriebsmäßigen Funktion ein Verbrennungsluftvolumenstrom von 18,8 m³/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen, wobei der Druckverlust in der Verbrennungsluftleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 20 Pa nicht überschreiten darf.

Im Bereich der Stellfläche der Feuerstätte muss der Untergrund massiv ausgebildet sein; ggf. ist diese Voraussetzung zu schaffen, wie z. B. durch Einbringen einer Druckverteilungsunterlegeplatte (eine 3 cm dicke Marmorplatte bzw. eine 6 cm dicke armierte Betonplatte).

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kamineinsatz gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung des Kamineinsatzes einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase des Kamineinsatzes sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.



Nr. Z-43.12-274

Seite 7 von 7 | 3. September 2012

Der raumluftunabhängige Kamineinsatz darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

#### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Bei Nennwärmeleistung		Scheitholz
Abgasmassenstrom	g/s	7,5
Abgastemperatur	°C	330
Erforderlicher Förderdruck	Pa	14

Der Nachweis, dass die Abgase des Kamineinsatzes bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Kamineinsatzbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach DIN EN 13384-1<sup>4</sup> zu führen.

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung des Kamineinsatzes gilt die Aufstellanleitung des Herstellers.

# 5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb des raumluftunabhängigen Kamineinsatzes ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der raumluftunabhängige Kamineinsatz darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb des vorgenannten Kamineinsatzes darf nur naturbelassenes Scheitholz oder Braunkohlenbriketts verwendet werden. Der raumluftunabhängige Kamineinsatz ist regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten	Beglaubigt
Referatsleiter	

<sup>4</sup> DIN EN 13384-1:2006-03

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1:
Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002









55 x 55 x 57k



55 x 55 x 68k

# Klapptür

Breite (Einbaumaß Korpus) 550 mm

Türrahmenhöhe 510 / 570 / 680 mm

Türform Ecke 90°

Breite 579 mm

Tiefe 579 mm

Höhe

1230-1430 / 1290-1490 / 1400-1600 mm

Gewicht

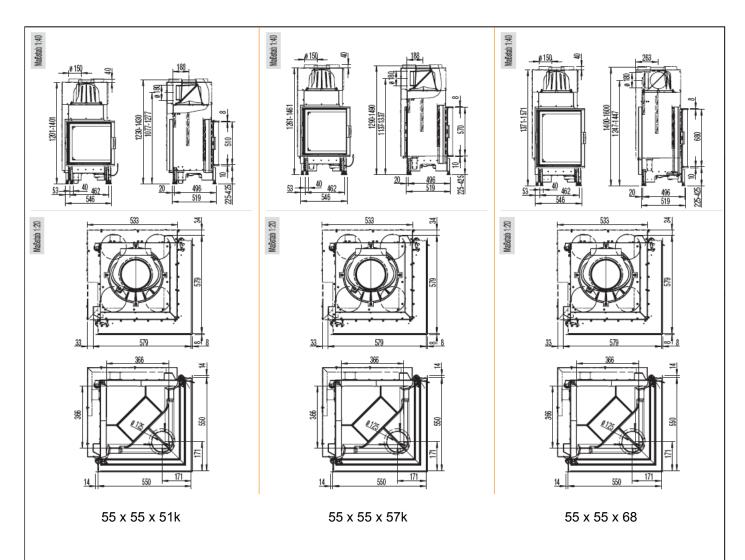
105 / 109 / 117 kg

Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke 55x55"

Abmessungen der Kamineinsätze mit den Bezeichnungen Ke 55x55x51k Ke 55x55x57k und Ke 55x55x68k

Anlage 1





Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke 55x55"

Abmessungen der Kamineinsätze mit den Bezeichnungen Ke 55x55x51k Ke 55x55x57k und Ke 55x55x68k Anlage 2